

## METHERM INFORMIERT

# Eichung von Messgeräten

Wasser- und Wärmezähler müssen immer geeicht sein.

### Unwissenheit schützt nicht vor Strafe



*Die Verwendung ungeeichter Wasser- und Wärmezähler ist verboten. Jeder weiß, dass die Wurstwaage des Metzgers geeicht sein muss und auf die gültige Eichmarke an der Zapfsäule der Tankstelle legt der kritische Verbraucher ebenfalls hohen Wert. Dass die gleichen gesetzlichen Grundlagen aber auch für Wasser- und Wärmezähler in Wohnungen gelten, wird dagegen immer noch zu oft vergessen. Hier bekommen Sie Informationen zum deutschen Eichgesetz mit Fakten zu den gesetzlichen Grundlagen und Information darüber, welche Geräte eichpflichtig sind. Auch die Bedeutung des Begriffs Eichung soll hier erklärt werden und schließlich erfahren Sie auch etwas über die vorgeschriebenen Eichintervalle. Auch das Thema Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Eichgesetz ist einigen Vermietern und Wohnungsverwaltern erfahrungsgemäß oft unbekannt und deshalb sicher auch interessant.*

Das Eichgesetz erwähnt erstmals im Jahr 1976 Kalt-, Warmwasser und Wärmezähler und unterstellt diese Messgeräte damit seiner Gültigkeit. Vor 1976 gab es keine gesetzlichen Regelungen und es durften auch ungeeichte Wasser- und Wärmezähler verwendet werden. Das Eichgesetz ist ein typischer Vertreter der Verbraucherschutzgesetze, denn es soll sicherstellen, dass der Verbraucher - in diesem Fall der Mieter oder Wohnungseigentümer - nur das zu bezahlen hat, was bei ihm auch gemessen wurde. Das geht nur mit Geräten, die ihre Funktionstüchtigkeit regelmäßig - entsprechend dem jeweils geltenden Eichintervall - nachweisen können.

**Gesetzliche Grundlagen**

Zweck des Eichgesetzes ist es, Voraussetzungen für die richtige Messung zu schaffen. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit werden für Wasser- und Wärmezähler zulässige Toleranzen bezüglich der Anzeigegenauigkeit festgelegt, die jedes Gerät einhalten muss.

**Wasser- und Wärmezähler** unterliegen einem Verschleiß und nach einer gewissen Zeit lässt die Genauigkeit der Messung dann zwangsläufig nach. Kalkablagerungen und andere Feststoffe im Wasser führen im Lauf der Jahre dazu, dass

die mechanischen Teile in den Zählern verschmutzen und verkrusten und irgendwann überhaupt keine Messung mehr ermöglichen. Das Eichgesetz soll die Verwendung dieser dann nicht mehr geeigneten Messgeräte verhindern.

Für die Einhaltung des Eichgesetzes sind die Eichaufsichtsbehörden der jeweiligen Bundesländer zuständig. In Baden-Württemberg ist es beispielsweise das Landesgewerbeamt. Die technische Oberbehörde für das Messwesen in Deutschland ist die schon 1887 gegründete Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig und Berlin.

### Eichpflichtige Geräte

Von den Geräten zur Messung für Wärme, Warm- und Kaltwasser unterliegen

- Kaltwasserzähler bereits seit Dezember 1979,
- Wärmezähler - das sind Messgeräte zur Erfassung eines Wärmeverbrauchs in Heizanlagen - seit Dezember 1980 und
- Warmwasserzähler schließlich seit Dezember 1981 der Eichpflicht.

Nach diesen Terminen dürfen in keinem Fall mehr ungeeichten Geräte verwendet werden. Für bereits eingebaute Zähler galten damals noch Übergangsfristen, die aber inzwischen allesamt längst abgelaufen sind und heute keine Rolle mehr spielen.

**Heizkostenverteiler** unterliegen nicht der Eichpflicht. Das gilt sowohl für Geräte nach dem Verdunstungsprinzip, wie



Abb. 1: Ergänzend zur Einzelprüfung werden auch Messungen auf einem Reihenprüfstand vorgenommen, bei dem jedes Gerät auf zulässige Toleranzen getestet wird.

auch für elektronische Heizkostenverteiler. Die Technik dieser Geräte lässt keine Eichung zu, da keine physikalischen Einheiten gemessen werden, sondern lediglich ein relativer Anteil am Gesamtverbrauch erfasst wird. Auch die teilweise noch im Einsatz befindlichen Warmwasserkostenverteiler - das sind die über zwei Jahrzehnte alten Geräte, die wie Verdunstungsheizkostenverteiler aussehen und einen relativen Warmwasserverbrauchsanteil erfassen - sind nicht eichfähig.

## Eichämter und Prüfstellen

Für Messgerätehersteller gibt es zwei Möglichkeiten, eine Eichgültigkeitsbestätigung für Messgeräte im Sinne des Eichgesetzes zu bekommen:

- Zunächst die Eichung, die von den amtlichen Eichbehörden (Eichämtern) selbst durchgeführt wird und
- ergänzend dazu die Eichung, die in staatlich anerkannten Prüfstellen vorgenommen wird.

Beide Verfahren sind in der technischen Durchführung völlig identisch und somit gleichwertig. Es spielt für Wohnungseigentümer oder Mieter deshalb keine Rolle, ob ein Messgerät von einem Eichamt oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle geprüft wurde. Bis zum Jahr 2000 wurde die Eichung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle noch als Beglaubigung bezeichnet. Mit der Änderung der Eichordnung vom 18. August 2000 wurden die Begriffe eichen und beglaubigen gleichgesetzt und fortan nur noch als eichen definiert.

**Wasserzähler und Wärmezähler** werden in der Regel in staatlich anerkannten Prüfstellen geeicht, auch weil Eichämter nicht die Kapazität besitzen, jährlich Hunderttausende von Messgeräten auf ihren Prüfständen zu eichen. Deshalb besteht auch für Gerätehersteller die Möglichkeit, Trägerin einer staatlich anerkannten und überwachten Prüfstelle zu werden. Es mag etwas seltsam erscheinen, dass der Hersteller von Messgeräten auch die Eichung selbst durchführen darf. Deshalb ist es wichtig zu wissen, dass von den Eichaufsichtsbehörden mehrmals im Jahr nicht angekündigte Kontrollen in den firmeneigenen Prüfstellen der Wasser- und Wärmezählerhersteller vorgenommen werden und dass die Prüfstellenleiter staatlich vereidigt sind und damit für einen gesetzes- und ordnungskonformen Betrieb Sorge zu tragen haben. Dabei festgestellte Unregelmäßigkeiten hätten für den Messgerätehersteller den Verlust der staatlichen Anerkennung zur Folge. Das wäre für die betroffenen Unternehmen ruinös und schließt sich schon aus diesen Gründen aus.

## Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Eichgesetzes

Alle in Deutschland verwendeten Wasser- und Wärmezähler müssen seit über 20 Jahren bei Ersteinbau geeicht sein.

Der Verbraucher erwirbt also ein Gerät, das für eine bestimmte Zeit nach dem Eichrecht für Abrechnungszwecke im geschäftlichen Verkehr freigegeben ist. Nach Ablauf der 5- oder 6-jährigen Frist verlangt das Eichgesetz eine Nacheichung.

**Ganz wichtig:** Für die Einhaltung der Eichfristen ist der Besitzer der Messgeräte verantwortlich. Eine gesonderte Anforderung, z. B. vom örtlichen Eichamt, bekommt er dazu nicht. Als Besitzer der Messgeräte gilt bei Mietwohnungen selbstverständlich der Vermieter und in Eigentumswohnanlagen jeder Wohnungseigentümer für sich. Der Wohnungsverwalter ist im Sinne des Eichgesetzes eigentlich unbeteiligt, es obliegt aber seiner Sorgfaltspflicht, die betroffenen Wohnungseigentümer über die gesetzlichen Notwendigkeiten zu informieren. Eindeutig ist, dass ein Eigentümerbeschluss, der die Nacheichung von Messgeräten ablehnt, gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und somit einer ordnungsgemäßen Verwaltung widerspricht. Ab dem Moment des Geräteerwerbs geht die Verantwortung für die Einhaltung des Eichgesetzes auf den Besitzer des Messgerätes über. Das ist erfahrungsgemäß leider sehr häufig nicht bekannt und führt dazu, dass eine notwendige Nacheichung nach Ablauf der Eichgültigkeit kaum jemanden interessiert, bzw. erst dann, wenn es Ärger gibt.



Abb. 2: Jeder Wasser- und Wärmezähler wird bei der Eichung auch einzeln auf seine Funktionsfähigkeit geprüft.

Dazu noch mal der Vergleich mit einem Fahrzeug: Ein neues Auto hat eine gültige TÜV-Plakette und ist für die nächsten 2-3 Jahre im Straßenverkehr zugelassen. Wann aber die nächste Hauptuntersuchung fällig ist, interessiert den Fahrzeughersteller nicht - dafür hat der Fahrzeugbesitzer selbst zu sorgen.

## Wartungs- und Eichserviceverträge

Die Pflicht der Nacheichung von Wasser- und Wärmezählern kann sinnvollerweise durch Wartungsverträge auch auf einen Messgerätehersteller übertragen werden. Bei einem bestehenden Wartungsvertrag werden nicht nur defekte Geräte ausgetauscht, sondern turnusmäßig immer Zähler mit gültiger Eichung eingesetzt. Die Gefahr, mit abgelaufenen Zählern eine Ordnungswidrigkeit zu begehen und sich erheblichen Ärger mit den Mietern einzuhandeln, ist dadurch praktisch ausgeschlossen. Besonders interessant: Die Kosten für Wartungsverträge oder Eichserviceverträge sind in voller Höhe auf die Wohnungsmieter umlagefähig. Sie zählen zu den Kosten der Verwendung einer Ausstattung mit Erfassungsgeräten. Pro Wasserzähler und Jahr kostet

das je nach verwendeten Gerätetypen gerade mal zwischen 10 und 15 Euro.

Wenn keine Wartungsverträge mit dem Messgerätehersteller bestehen, hat der Vermieter oder Wohnungseigentümer selbst für die notwendige Nacheichung zu sorgen. Er muss dann aufpassen, wann die Eichgültigkeit abgelaufen ist (erkennbar an der Eichmarke am Gerät) und rechtzeitig für die Nacheichung bzw. den Einbau neuer Geräte sorgen. Dabei gibt es oft Probleme mit der Umlagefähigkeit der alle 5 oder 6 Jahre einmalig entstehenden Kosten. Auf keinen Fall dürfen die Kosten für den Austausch der Messgeräte auf einmal in der gerade laufenden Abrechnung umgelegt werden, weil sonst ein Mieter, der vielleicht im nächsten Jahr schon wieder auszieht, zu viel bezahlt und der Nachmieter, als eigentlicher Nutznießer, überhaupt nichts. Das ist rechtlich in jedem Fall anfechtbar.

**Es ist dem Hausbesitzer** auch nicht gestattet, die Kosten für einen in ein paar Jahren anstehenden Geräteaustausch im Voraus von seinen Mietern einzubehalten, also eine vorzuschüssige Berechnung vorzunehmen. Die einzige Möglichkeit besteht für den Hausbesitzer darin, den Austausch auf eigene Rechnung zu machen und erst in den Folgejahren seine Mieter anteilig zur Kasse zu bitten (nachschrüssige Berechnung). Wartungsverträge für Wasser- und Wärmezähler sind wirklich die einfachere Lösung, weil deren Kosten sofort in der laufenden Abrechnung umlegbar sind. Diese Umlage machen die Abrechnungsunternehmen dann in der Regel automatisch in der jährlichen Heiz- und Wasserkostenabrechnung.

Für Warmwasserzähler gilt	
Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.
1996	2001
1997	2002
1998	2003
1999	2004
2000	2005
2001	2006
2002	2007
2003	2008
2004	2009
2005	2010
2006	2011
2007	2012

Für Kaltwasserzähler gilt	
Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.
1996	2002
1997	2003
1998	2004
1999	2005
2000	2006
2001	2007
2002	2008
2003	2009
2004	2010
2005	2011
2006	2012
2007	2013

Für Wärmezähler gilt	
Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.
1996	2001
1997	2002
1998	2003
1999	2004
2000	2005
2001	2006
2002	2007
2003	2008
2004	2009
2005	2010
2006	2011
2007	2012

Abb. 3: Mit dieser Tabelle können Sie die Eichgültigkeit von Warmwasser-, (Wohnungs-) Kaltwasser- und Wärmezählern einfach prüfen. Sehen Sie sich die Eichmarken am Zähler an und stellen Sie dann fest, ob die Eichgültigkeit noch besteht.

## Eichintervalle

Diese Eichintervalle sind durch die Eichordnung (zuletzt geändert im September 2000) vorgeschrieben:

- **Wärmezähler** sind alle **5 Jahre** zu eichen.
- **Warmwasserzähler** dürfen **5 Jahre** betrieben werden und
- **Kaltwasserzähler** haben einen Eichintervall von **6 Jahren**.

## Kennzeichnungen

Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen versehen die geeichten Geräte mit einer deutlichen Kennzeichnung, die einerseits die Prüfstelle und andererseits das Jahr der Durchführung nachweist.

**An den Buchstaben und Zahlen** sind die Prüfstellen erkennbar. So steht bei der Bezeichnung WA 18 das W für Wasser, das A für Baden-Württemberg und die Zahl 18 für die 18. anerkannte Prüfstelle. Bei einem Wärmezähler mit dem Kürzel KA 7 bedeutet der Buchstabe K, dass es sich um einen Kalorienzähler, also um einen Wärmezähler, handelt. Das A steht wieder für Baden-Württemberg und die Zahl 7 für die 7. Prüfstelle. Bei beiden Beispielen handelt es sich um die Kennzeichnung für Zähler der Firma Minol Messtechnik, die auf den firmeneigenen Prüfständen geeicht wurden.

**Eichmarken** befinden sich meistens als Aufkleber an einer Verschraubungs- oder Verbindungsstelle des Wasser- oder Wärmezählers. Die Marken sind aus einer dünnen Folie hergestellt, die sich nur einmal aufkleben lässt. Beim Versuch, diese Marke zu entfernen, wird sie zwangsläufig zerstört. In diesen Fällen darf das Messgerät nicht mehr für Abrechnungszwecke verwendet und muss, selbst wenn es noch einwandfrei funktionieren sollte, sofort ausgetauscht werden (Eichordnung § 13 (1) 4.).

**Wartungs- oder Eichserviceverträge übertragen die Verantwortung für die Einhaltung des Eichgesetzes auf den Messgerätehersteller.**

## Wann ist die Eichdauer abgelaufen?

Besonders wichtig ist die Jahresbezeichnung auf der Eichmarke. In Verbindung mit dem vorgeschriebenen Eichturnus kann darauf der Termin für die



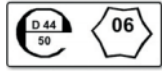
Das Eichgesetz lässt sich in keinem Fall durch Eigentümerbeschlüsse umgehen.

Abb. 4: Muster von Eichmarken (von oben nach unten):

Eichmarke (deutsch)



Eichmarke (europäisch)



Eichmarke der Prüfstelle KR9 (K für Wärmezähler, Minol in Sachsen)



Eichmarke der Prüfstelle WR9 (W für Wasserzähler, Minol in Sachsen)



Nacheichung erkannt werden. Ein Kaltwasserzähler mit der Jahreszahl 01 auf der Eichmarke war nach 6 Jahren - also bis spätestens zum 31.12.2007 nach zu eichen oder durch ein neues, geeichtes Gerät zu ersetzen.

Eichbehörde, so hat das mit Sicherheit teure Konsequenzen zur Folge. Die Eichbehörden sind gesetzlich verpflichtet, der Sache nachzugehen. Sie werden dem Betreiber der betroffenen Messgeräte garantiert die Auflage zur unverzüglichen Nacheichung machen und daneben eine ordentliche Geldbuße verhängen, die sich nach unseren Erfahrungen zwischen 100 und 200 Euro pro ungeeichtem Messgerät beläuft. Ein rechtzeitig neu eingebauter Wasser- oder Wärmezähler wäre in diesem Fall weitaus billiger gewesen. So mancher Vermieter wurde aus Schaden klug.



Abb. 5: Eichmarken sind auf dem Messgerät manipulationsicher angebracht.

## Aufbereitung oder Recycling?

Der Aufwand für Reinigung und Reparatur von Wohnungswasserzählern und Wohnungswärmezählern nach Ablauf der Eichgültigkeit ist in der Regel so hoch, dass diese Geräte üblicherweise komplett gegen fabrikneue Geräte ausgetauscht werden. Das Material der ausgebauten Zähler wird allerdings nahezu vollständig recycelt. Das ist preiswerter, als die Wiederverwendung aufbereiteter Geräte. Die Aufbereitung von Messgeräten zur Wiederverwendung ist erst bei Hauswasserzählern wirtschaftlich sinnvoll. Bei Wohnungswasserzählern sind die Kosten einer Wiederaufbereitung teurer, als ein komplett neues Gerät.

## Erhebliche Strafen

Das Eichgesetz gestattet in keinem Fall die Verwendung von ungeeichten Geräten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung von nicht geeichten Messgeräten ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 35 des Eichgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Viele Haus- und Wohnungseigentümer wissen das nicht und

Eichmarken bestehen aus dokumentenechten Folien, die nach dem Aufbringen auf die Zähler nicht wieder abgenommen werden können. Eine Entfernung bedeutet immer die Zerstörung des Aufklebers und damit den Verlust der Eichung.

verwenden über Jahre hinweg Zähler mit abgelaufener Eichgültigkeit. Doch wie in vielen anderen Lebensbereichen schützt auch hier Unwissenheit nicht vor

Strafe. Die immer wieder vertretene Meinung, dass der Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Ablehnung einer Nacheichung ausreicht, um sich dem Eichgesetz zu entziehen, ist falsch und sehr gefährlich. Zwar werden die Eichaufsichtsbehörden bestimmt nicht in jedem Fall die Einhaltung des Eichgesetzes vor Ort prüfen, ist aber nur ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft oder ein Mieter gegen diesen Beschluss und informiert die zuständige

## Die Abrechnung ist ungültig

Genauso wichtig ist aber, dass eine Abrechnung, die auf Erfassungsergebnissen von ungeeichten Messgeräten basiert, nicht fällig ist. Ein Wohnungsmieter hat das Recht, die Bezahlung der Abrechnung zu verweigern, wenn sie auf der Basis von Verbrauchsanzeigen ungeeichter oder abgelaufener Messgeräte erstellt wurde. Er muss zunächst einmal keinen Cent für seine Wärme-, Warm- oder Kaltwasserkosten bezahlen und nur mit aufwendigen rechtlichen Konstruktionen kann der Vermieter noch zu einem Teil seines Geldes kommen.

Eine Möglichkeit für den Hausbesitzer besteht darin, die Wärme- oder Wasserkosten nicht nach dem Verbrauch der nicht mehr zulässigen Messgeräte abzurechnen, sondern zu schätzen - also eine Pauschalabrechnung vorzunehmen. Diese Pauschalabrechnung, z. B. nach Wohnfläche oder Personenzahl, darf der Mieter dann aber wiederum nach § 12 der Heizkostenverordnung um 15 % kürzen, weil der Vermieter seiner Pflicht nach § 5 der gleichen Verordnung nicht nachkam, wonach er für funktionsfähige Geräte zu sorgen hat. 15% Verzicht auf Heiz- und Wasserkosten sind bei den heutigen Energie- und Wasserpreisen eine Menge Geld. In jedem Fall wird es problematisch, teuer und rechtlich kompliziert, wenn mit ungeeichten Geräten abgerechnet wird und es ist für Wohnungseigentümer und Vermieter besser und auf Dauer auch preiswerter wenn die Einhaltung des Eichgesetzes konsequent beachtet wird.

Kaltwasserzähler	6 Jahre Eichfrist
Zähler-Nenngröße	Bußgeld
bis zu 6,0 m³/h	bis zu 100 Euro
6,0 m³ - 20,0 m³/h	bis zu 200 Euro
mehr als 20,0 m³/h	bis zu 300 Euro

Warmwasserzähler	5 Jahre Eichfrist
Zähler-Nenngröße	Bußgeld
bis zu 3,5 m³/h	bis zu 200 Euro
3,5 m³ - 20,0 m³/h	bis zu 400 Euro
mehr als 20,0 m³/h	bis zu 750 Euro

Bußgelder bei Verwendung ungeeichter Geräte nach den Bußgeldkatalogen der Länder zur Eichordnung.

Abb. 6: Es spielt keine Rolle, ob ungeeichte Wasserzähler mit Vorsatz oder fahrlässig verwendet werden. Die Bußgelder für jedes einzelne ungeeichte Gerät sind erheblich und vom Besitzer des Messgerätes zu bezahlen.

Eine mit ungeeichten Zählern  
erstellte Abrechnung ist nicht fällig.



Abb. 1: Ergänzend zur Einzelprüfung werden auch Messungen auf einem Reihenprüfstand vorgenommen, bei dem jedes Gerät auf zulässige Toleranzen getestet wird.

## Was ist bei der Eichung auszuwechseln?

Besonders bei batteriebetriebenen Wärmezählern wird immer wieder der Fehler gemacht, den Wechsel der Batterie für eine Art Eichung zu halten, um damit die zugelassene Einsatzdauer des Gerätes zu verlängern. Das ist nicht richtig. Wärmezähler haben einen vorgeschriebenen Eichintervall von fünf Jahren und sind danach entweder gegen ein neues, geeichtes Gerät auszutauschen oder aufzubereiten und danach neu zu eichen. Ein Batteriewechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit erfüllt diese Forderung nicht und würde lediglich die Stromversorgung wieder herstellen. Die Sicherheit einer genauen Messwerterfassung ist damit nicht gewährleistet. Die in Wärmezählern eingesetzten Langzeitbatterien sind deshalb üblicherweise auch nicht austauschbar. Die Stromversorgung reicht für mindestens fünf Jahre und ist damit ausreichend. Zudem sind die Batterien in den Geräten der meisten Hersteller fest eingelötet, um die Betriebssicherheit zu erhöhen. Eine mögliche Korrosion durch feuchte Umgebungsbedingungen kann damit nicht zur Unterbrechung der Stromversorgung an den Polen der Batterie führen. Außerdem darf ein geeichtes Gerät zum Batteriewechsel nicht geöffnet werden. Mit dem Aufschrauben wird die Eichmarke verletzt, der Wärmezähler verliert seine Eichgültigkeit und darf nicht mehr für Abrechnungszwecke verwendet werden. Die Hersteller von Wärmezählern liefern deshalb üblicherweise keine Ersatzbatterien aus, weil ein Batteriewechsel in jedem Fall den Verlust der Eichgültigkeit zur Folge hätte. Eine weitere Frage ist es, welche Teile eines Wärmezählers im Rahmen des Eichaustauschs zu wechseln sind. Die korrekte Antwort: alle. Es genügt nicht, nur das Rechenwerk zu wechseln und den hydraulischen Geber, also den Wasserzähler, sowie die Temperaturfühler in der Installation zu belassen. Da zählt auch nicht das Argument, dass der Austausch dieser Komponenten nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre. Der Austausch von Einzelteilen ist nicht als Austausch im Sinne des Eichgesetzes zu verstehen.

## Rückwärtsläufer

In falscher Richtung eingesetzte Wasserzähler erkennt man schnell am negativen Zählerstand (9999....). Es passiert beim Einbau von Wasserzählern leider immer wieder, dass

ein Monteur nicht auf die Einbaurichtung achtet und der Wasserzähler dann rückwärts läuft und deshalb auch rückwärts zählt. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist der umgekehrte Einbau eines Wasserzählers nicht nur ein 'kosmetischer' Fehler. Weil die Prüfbedingungen bei der Geräteeichung einen korrekten Einbau voraussetzen, gilt die Eichzulassung auch nur für in ordnungsgemäßer Richtung eingesetzte Zähler. Ein falsch herum montierter Wasserzähler besitzt keine Eichgültigkeit und ist für den geschäftlichen Verkehr und Abrechnungszwecke mit Wohnungseigentümern und Mietern nicht zugelassen.



Abb. 8: Der Richtungspfeil auf oder in dem Gehäuse des Wasserzählers ist wichtig. Falsch herum eingesetzte Wasserzähler entsprechen nicht dem Eichgesetz.

In diesen Fällen ist der Wasserzähler von einer Fachfirma schnellstens in die vorgesehene Richtung umzudrehen. Wegen der fehlenden Eichzulassung dürfte der Verbrauch von rückwärtslaufenden Wasserzählern nicht in einer Verbrauchsabrechnung verwendet werden und sollte stattdessen geschätzt werden. Praktisch sieht das anders aus: Weil die Verbrauchsanzeige eines Rückwärtsläufers immer noch besser als jede Schätzung ist, wird in der Abrechnungspraxis der negative Wert dennoch wenigstens einmal verwendet.

Im Gebäudebestand gibt es immer noch eine Vielzahl von Wasser- und Wärmezählern, deren Eichfrist längst abgelaufen ist. Die Gründe sind vielfältig und reichen von Unwissenheit bis zu falsch verstandener Sparsamkeit. Sie wissen jetzt aber auch, dass es mit solchen Abrechnungen kritisch werden kann.